

In öffentlichen Fällen aber, wenn also eine Absolution in *foro externo* nothwendig ist, muss an den hl. Stuhl recurriert werden. In casibus vere urgentioribus, d. h. in jenen Fällen, in welchen eine Absolution wegen Todesgefahr oder aus sonst einem dringenden Grunde nicht verschoben werden kann, darf der Beichtvater von allen Censuren direct absolvieren, muss aber dem Pönitenten die Verpflichtung auferlegen, sich innerhalb 30 Tagen (bei Kranken natürlich im Falle der Genesung), entweder selbst in Rom zu stellen oder sich schriftlich durch den Beichtvater dorthin zu wenden. Wenn der Pönitent dieser Pflicht nicht nachkommt, so verfällt er nach Ablauf eines Monates wieder derselben Censur.

Da aber über obige Antworten der hl. Congregation unter den Gelehrten neue Zweifel auftauchten, so wurden in letzter Zeit folgende Dubia ebenderselben Congregation vorgelegt: I. Utrum responsum ad I. valeat etiam pro casu, quando poenitens fuerit perpetuo impeditus personaliter Romam proficisci? Die am 18. Juni 1891 vom hl. Vater bestätigte Antwort lautete: Affirmative. II. Utrum in responso ad II<sup>um</sup> clausula „sub poena tamen reincidentiae etc.“ referatur solummodo ad absolutionem a censuris et casibus speciali modo S. P. reservatis, an etiam ad absolutionem a censuris et casibus simpliciter Papae reservatis? Die Antwort lautete: Negative ad primam partem; affirmative ad secundam partem. Manche Interpreten haben in Betreff der Pflicht nachträglich sich noch an den Papst zu wenden Ausnahmen machen wollen und deshalb wurde der hl. Congregation noch folgendes 3. Dubium vorgelegt: Utrum auctores moderni post Const. Apost. Sedis (contra jus commune, Cap. Eos, qui 22 de sent. excom. in VI<sup>o</sup> Lib. V. tit. II; et contra Rituale Romanum, de Poenit.) recte doceant, ei, qui in articulo mortis a quolibet confessario a quibusvis censuris quomodocunque reservatis absolutus fuerit, tunc solummodo imponendam esse obligationem se sistendi Superiori, recuperata valetudine, si agatur de absolutione a censuris speciali modo Papae reservatis; an hujusmodi recursus ad Superiorem etiam necessarius sit in absolutione a censuris simpliciter Summo Pontifici reservatis. Darauf erfolgte nachstehende Entscheidung: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam partem. Nach dieser Entscheidung ist es also richtig, dass von der oben besprochenen Regel eine Ausnahme gemacht werden darf, nämlich in dem Falle, dass einer in Todesgefahr von einer dem Papste simpliciter reservierten Censur absolvirt worden ist. Im Falle der Wiedergenesung braucht er sich nicht mehr dem Oberen zu stellen. (Vergl. den Pastoralfall in dieser Quartalschrift 1892, Heft 3, Seite 635.)

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

XIII. (Von der Nachholung der Taufceremonien kann dispensiert werden.) Das Münsterer Pastoral-Blatt

brachte in Nr. 2 I. J. einen sehr beachtenswerten Artikel „über die Nachholung der Taufceremonien“, in welchem nachgewiesen wird, dass bei bedingter Wiederholung der hl. Taufe an befürchteten erwachsenen Häretikern die Bischöfe von der Supplierung der Ceremonien dispensieren können. „Das römische Rituale (de Bapt. Adulter. § 16), gestattet das ausdrücklich mit den Worten: *Ubi vero (in baptismo Haereticorum) debita forma et materia servata est, omissa tantum suppleantur, nisi rationabili de causa aliter Episcopo videatur*“<sup>1</sup>. Ganz conform hiermit sagt der Cardinal Rohan in dem Straßburger Rituale: „Haeretici... moneri quidem possunt post factam a se haeresis abjurationem, ad suscipendas hasce baptismi caeremonias, sed cogi non debent.“ In Deutschland und Österreich ist das auch bereits allgemeines Gewohnheitsrecht geworden. Hier werden die Taufceremonien bei einem Convertiten fast niemals mehr suppliert, wenn seine Taufe zweifellos gültig gewesen ist. Bestehen aber in dieser Beziehung Zweifel und muss infolge dessen die Taufe bedingter Weise wiederholt werden, so können doch die Bischöfe auch in diesem Falle aus wichtigen Gründen von der Supplierung der Ceremonien dispensieren und es bei dem eigentlichen Taufact bewenden lassen. (Lehmkuhl, Theol. mor. vol II, pag. 53 ed. 6.) Diese Ansicht stützt sich auf die wiederholt citierte causa Rhedonensis. Damals gab nämlich die hl. Ritencongregation ad dub. IV. „Quae ex his Caeremoniis servari debent, quum adultus ab haeresi ad Fidem Catholicam conversus baptizandus est sub conditione, ob dubium fundatum de validitate Baptismi ipsi a Ministro haeretico collati?“ die sehr reservierte Entscheidung: „Quatenus supplendae sint, et supplendae credantur Caeremoniae, ut in dubio, illae supplendae sunt, quae pro Adulторum Baptismo sunt praescriptae.“ Gründe nun, in solchen Fällen von der Nachholung der Ceremonien abzusehen, können in den persönlichen Verhältnissen des Convertiten liegen, oder in besonderen Zeit- oder Ortsverhältnissen.... Gegebenenfalls würde also der Pfarrer nach gewissenhafter Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände ein motiviertes Gesuch um Dispens von den Ceremonien bei der bischöflichen Behörde einzureichen haben. Für die Erzdiözese Wien hat der hl. Stuhl ein- für allemal von der Supplierung der Taufceremonien bei Convertiten abgesehen. In dem neuen von der Ritencongregation approbierten Wiener Rituale heißt es nämlich cap. 4. Ritus ex Haer. vel Schism. revertentes in sinum Ecclesiae Cath. recipiendi Nr. 15; „Si juxta supradicta Conversus sub conditione sit baptizandus, sequitur Baptismus conditionatus sub brevi formula: „Si non es baptizatus, ego te baptizo etc.“ non quidem publice, attamen in loco aliqualiter sacro e. g. Sacristia.“ .... (Auch in der Diözese Seckau wurde dieser Vorgang recipiert. (B. VI. III, 1892, S. 25.) Endlich kann von der Supplierung der Taufceremonien ohneweiters abgesehen

werden, wenn ein in feierlicher Weise getauftes Kind wegen eines begangenen wesentlichen Irrthums noch einmal zu taufen wäre. In diesem Falle wird nur mehr der wesentliche Taufact vorgenommen. (Instr. Eyst. p. 69).

Graz.

Alois Stradner  
fürstbischöflicher Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XIV. (**Matrikenberichtigung in Fällen der Legitimation per subsequens matrimonium.**) Zur Wahrung der vermögensrechtlichen und sonstigen Interessen der durch subsequens matrimonium legitimierten Kinder fordert die Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1892, §. 6450, dass die entsprechenden Eintragungen in die Matrik, wenn anders thunlich, sofort nach Abschließung der Ehe erfolgen sollen. Deshalb sollen dieser Verordnung zufolge in vorkommenden Fällen die Eltern auf die Gefahren, welche mit einem Aufschub der fraglichen Matrikeneintragungen verbunden sind, eindringlichst aufmerksam gemacht werden; dabei werden die Gerichte ermächtigt, die nach dem Ministerial-Erlaß vom 7. November 1884, §. 12350, erforderlichen Gesuche an die politische Landesbehörde gegebenenfalls selbst zu Protokoll zu nehmen. Diese an alle Gerichte erlassene Verordnung des Justizministeriums muss folgerichtig auch alle Matrikelführer lebhaft interessieren, und es scheint daher am Platze, die eine solche Matrikenberechtigung behandelnden Vorschriften des Kurzen vorzuführen: Nach dem Patente vom 16. October 1787, §. G. S. Nr. 733, nach dem § 164, a. b. G.-B. und nach der mit Hofanzleidecreet vom 21. October 1813, §. 16350, für die Geburtsbücherführer hinausgegebenen Instruction sind dieselben ermächtigt, den von der unverehelichten Mutter angegebenen Vater unter Beobachtung der dort vorgezeichneten Vorsichtien in das Geburtsbuch einzutragen, wobei es irrelevant bleibt, ob die Einschreibung des Namens des unehelichen Vaters bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes oder später geschieht, da ja das Hofanzleidecreet vom 27. Juni 1835, §. 16406, ausdrücklich verordnet, dass, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich bei der Taufe des Kindes oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen will, ihm dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten sei, wobei selbstverständlich die Beobachtung aller für die Einschreibung des unehelichen Vaters in das Geburtsregister vorgezeichneten Vorschriften nicht außeracht gelassen werden darf. Tritt nun subsequens matrimonium ein, so genügt es, wenn im Geburtsbuche, nach der vorausgegangenen Einschreibung des Vaters, angemerkt wird, dass laut Traubuches der Pfarre N., laut Cheregisters des Magistrates N., laut beigebrachten Traungs-scheines ddo. . . . und dergleichen die Eltern des Kindes am . . . sich ehelich verbunden haben. Ist der nachherige Gatte der Mutter des Kindes im Geburtsbuche ohnehin schon als der uneheliche Vater